

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Faschingsumzug mit dem anschließenden Faschingstreiben am 14. Februar 2026

Die Stadt Waldkraiburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für den Faschingsumzug und das Faschingstreiben in Waldkraiburg am 14. Februar 2026 werden folgende Anordnungen getroffen:

I.

1. Das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen ist verboten
2. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.
3. Das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der genehmigten Bewirtungsbereiche ist untersagt, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird,
4. Waffen, gefährliche Gegenstände oder Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder Tieren oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, dürfen nicht mitgeführt werden.
5. Es ist verboten offenes Feuer zu entfachen oder pyrotechnische Gegenstände mitzuführen und zu zünden.
6. Das Veräußern von alkoholischen Getränken außerhalb der Bewirtungsbereiche ist verboten. Eine Erlaubnis kann bei der Stadt Waldkraiburg beantragt werden.
7. Es ist verboten außerhalb der dafür bereitgestellten oder privaten WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten.

II.

Personen, die gegen die unter Nummer I. bezeichneten Verbote und Anordnungen verstoßen, oder erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, oder Besucher mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt werden.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt während des Faschingsumzuges/Faschingtreibens in der Stadt Waldkraiburg am 14.02.2026, 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Der Umgriff des Geltungsbereiches wird einschließlich wie folgt definiert:

Festplatz an der Adlergebirgsstraße sowie den Faschingsumzugsweg (Braunauer Straße – Berliner Straße – Teplitzer Straße)

IV.

1. Wer den Verboten und Anordnungen unter Nummer I bis II. dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern I. bis II. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Nummern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird angedroht.
4. Diese Verbote und Anordnungen richten sich als Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an Jedermann, der sich am 14.02.2026 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in dem in Ziffer III. genannten Geltungsbereich aufhält.

Diese Allgemeinverfügung wird durch Aushang an der Aushangtafel ab 29.01.2026 (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt ab 13.02.2025 als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Sie kann mit ihrer Begründung im Rathaus der Stadt Waldkraiburg, Stadtplatz 26, 84478 Waldkraiburg, Zimmer 104, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Die Polizei ist berechtigt, die Verbote und Anordnungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchzusetzen (Art. 37 Abs. 2 VwZVG).

Zur Unterbindung von Zuwiderhandlungen können z. B. Platzverweise ausgesprochen, mitgeführte alkoholische Getränke entsorgt oder Personen in Gewahrsam genommen werden.

Die Fortsetzung unerlaubter Handlungen kann nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) mit unmittelbarem Zwang unterbunden werden.